

FH-Mitteilungen

19. August 2010

Nr. 66 / 2010

Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Produktentwicklung“ und „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen

vom 6. Mai 2009 – FH-Mitteilung Nr. 30/2009
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 9. August 2010 – FH-Mitteilung Nr. 59/2010
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Produktentwicklung“ und „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen

vom 6. Mai 2009 – FH-Mitteilung Nr. 30/2009

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 9. August 2010 – FH-Mitteilung Nr. 59/2010

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Bewerbungsunterlagen	3
§ 4	Bewerbungsfristen	3
§ 5	Auswahlkommission / Auswahlverfahren	3
§ 6	Feststellung der Eignung	4
§ 7	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für die Masterstudiengänge „Produktentwicklung“ und „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in den Masterstudiengängen „Produktentwicklung“ bzw. „Industrial Engineering“ haben nur geeignete Bewerber und Bewerberinnen Zugang. Voraussetzung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung sind mindestens folgende Kenntnisse und Qualifikationen:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem Studium im Umfang von mindestens 180 Creditpunkten mit mindestens der Abschlussnote 2,7 oder einer vergleichbaren Benotung bei anderen Notensystemen. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr vorheriges Studium in Regelstudienzeit abgeschlossen haben, werden um 0,6 Notenwerte besser bewertet. Bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit von maximal einem Semester wird die Abschlussnote um 0,4 Notenwerte besser bewertet; bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit von maximal zwei Semestern um 0,2 Notenwerte.
Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet die Auswahlkommission.
2. Für den Masterstudiengang „Produktentwicklung“ wird vorausgesetzt ein Studium des Maschinenbaus oder eines verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs.

3. Für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ wird vorausgesetzt ein Studium

- a) des Maschinenbaus oder eines verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder
- b) des Wirtschaftsingenieurwesens oder
- c) der Wirtschaftswissenschaften mit einer Schwerpunktkombination aus Fächern wie Beschaffung, Controlling, Produktion, Logistik, Personal, Wirtschaftsinformatik, Organisation, Unternehmensführung o.ä., d.h. Studieninhalten mit produktionsnahem Bezug. Mindestens 45 Creditpunkte müssen thematisch dieser Ausrichtung zugeordnet werden können. Von den 45 Creditpunkten können bis zu 15 Creditpunkte ersatzweise aufgrund einschlägiger beruflicher Erfahrungen anerkannt werden.

4. In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach Punkt 1 aufgenommen werden; der Studienabschluss ist dann spätestens zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen. In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium Industrial Engineering ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluss in einem zumindest teilweise englischsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- der TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit einer Punktzahl von mindestens 210 (Computer based TOEFL) oder ein äquivalenter Nachweis der Englischkenntnisse vorgelegt wird.

(4) Erfolgreiche Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß § 5.

(5) Erstellung eines Letter of Motivation.

§ 3 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem Bewerbungsformular für die Masterstudiengänge „Produktentwicklung“ und „Industrial Engineering“. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und, falls das Original in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache,
2. Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste. Diese wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten und Creditpunkten. Falls das Original in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen. Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs vorlegen, müssen die Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigen lassen,
3. Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2,
4. Schriftliche Begründung zur Bewerbung (Letter of Motivation),
5. Gegebenenfalls Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung.

§ 4 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Auswahlverfahren wird auf Vorschlag der Auswahlkommission vom Beschließenden Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der Beschließende Ausschuss eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben. Unbeschadet dieser Regelung gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 5 | Auswahlkommission / Auswahlverfahren

(1) Verantwortlich für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu den Masterstudiengängen „Produktentwicklung“ und „Industrial Engineering“ ist eine Auswahlkommission aus vier Professoren und Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem oder einer Studierenden der am Studiengang beteiligten Fachbereiche, die vom Beschließenden Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering eingesetzt wird. Die Amtszeit der

Auswahlkommissionsmitglieder beträgt vier Jahre bzw. ein Jahr bei Studierenden.

(2) Die Auswahlkommission trifft die Entscheidung über die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen und alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(3) Kriterien bei der Bewertung des Auswahlgesprächs sind insbesondere

- Klarheit der beruflichen Perspektive,
- fachliches Verständnis (aus der Perspektive des Erststudiums),
- persönliche Motivation,
- geistige Flexibilität,
- Verständlichkeit und Ausdrucksfähigkeit und
- Plausibilität der Argumente.

(4) Die Auswahlkommission wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus. Das Auswahlgespräch gemäß § 2 Absatz 4 wird durch mindestens zwei Professoren und Professorinnen der beteiligten Fachbereiche mit dem Bewerber oder der Bewerberin geführt. Das Auswahlgespräch hat eine Dauer von 15 bis maximal 45 Minuten. Die Auswertungsergebnisse der schriftlichen Unterlagen sowie das Ergebnis und der Verlauf des Auswahlgesprächs sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 6 | Feststellung der Eignung

(1) Geeignet ist, wer mindestens 65 Punkte von insgesamt 100 möglichen Punkten bei der Eignungsfeststellung erreicht.

- a) Die Note des ersten Hochschulabschlusses wird mit maximal 50 Punkten bewertet.
- b) Die Auswertung des Letter of Motivation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs werden zusammen mit maximal 50 Punkten bewertet. Hierbei werden für den Letter of Motivation maximal 10 Punkte und für das Auswahlgespräch maximal 40 Punkte vergeben.

Detaillierte Bewertungsvorgaben regelt der Beschließende Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering durch gesonderten Beschluss.

(2) Über die Feststellung der Eignung erteilt die Auswahlkommission unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 7 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 06.05.2009 (FH-Mitteilung Nr. 30/2009). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 09.08.2010 – FH-Mitteilung Nr. 59/2010) ergibt sich aus der Änderungsordnung.